

1

## Antrag auf Beurlaubung einer Schülerin / eines Schülers

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Wichtige Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der nächsten Seite / Rückseite!

Nachname, Vorname eines Elternteils (Erziehungsberechtigten)*	Nachname, Vorname des Kindes
Anschrift und Telefon	Geburtsdatum des Kindes
Schule: Realschule Bedburg	Klasse des Kindes

### Ich beantrage eine Beurlaubung vom Unterricht in der Zeit:

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Schultage

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Nachfolgende Klassen- / Kursarbeiten sind betroffen:

Mir ist bekannt, dass aus einer Beurlaubung keine Rechte abzuleiten sind und dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Die Hinweise zur Beurlaubung habe ich gelesen und beachtet.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Elternteil \* / volljährige/r Schüler/in

2

**Stellungnahme Klassenleitung:** Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet. [ ] nicht befürwortet.

Gründe: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift ( Klassenleitung )

3

**Entscheidung der Schulleitung:** Der Antrag auf Beurlaubung wird

[ ] genehmigt.

[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

[ ] abgelehnt. Grund: \_\_\_\_\_

Sekretariat: Bescheid an Antragsteller, Original an Klassenleitung -> Schülerakte

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift ( Schulleitung )

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Realschule Bedburg, Goethestr. 1 in 50181 Bedburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

\*Siehe § 123 SchulG; die Unterschrift eines Elternteils genügt.

## HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden (wenn möglich, z. B. bei einer Firmung, mindestens eine Woche vorher).

Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG NRW beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Bis zu einem Tag beurlaubt der/die Klassen-/Beratungslehrer/in, ab einem vollen Tag und darüber hinaus die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und **wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern**. Dies gilt auch bei bestimmten Feiertagskonstellationen.

Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind z.B.:

- a. persönliche Anlässe  
(z. B. Erstkommunion und Konfirmation; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
- b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, z. B.:
  - religiöse Veranstaltungen (z. B. Rüstzeiten, Exerzitien, Kirchentage),
  - Fortbildungsveranstaltungen der Tarifpartner (Gewerkschaften, Arbeitgeber) und ihrer Spitzenorganisationen, Einzelgewerkschaften, Unternehmensverbände, Kammern sowie der Fachverbände (z. B. Seminare zur Vorbereitung auf den Übertritt in das Arbeitsleben),
  - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien oder ihnen nahestehender Organisationen),
  - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben; Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters, einer Laienspielschar), Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
  - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
  - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). **Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.**

**Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers) nachzuweisen.**

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.